

**VERBUND Green Power Deutschland
Photovoltaik GmbH
Schönefeld**

Prüfungsbericht

Bericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022

Inhaltsübersicht		Seite
1	Prüfungsauftrag	1
2	Grundsätzliche Feststellungen	2
3	Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	3
4	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	6
5	Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	8
5.1	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	8
5.1.1	Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	8
5.1.2	Jahresabschluss	8
5.2	Gesamtaussage des Jahresabschlusses	8
5.3	Angaben zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	8
6	Schlussbemerkung	9

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/UeberUns.

Anlagen

1 Jahresabschluss

Bilanz

Gewinn- und Verlustrechnung

Anhang

2 Wirtschaftliche und rechtliche Grundlagen

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Wir weisen darauf hin, dass bei der Verwendung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben aufgrund kaufmännischer Rundung Differenzen auftreten können.

Abkürzungsverzeichnis

AktG	Aktiengesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
EStG	Einkommensteuergesetz
GewStG	Gewerbsteuergesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
IDW-AAB	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
PV	Photovoltaik
VFS	VERBUND Finanzierungservice GmbH, Wien
VGP	VERBUND Green Power GmbH, Wien
Visiolar	Visiolar GmbH, Schönefeld

1 Prüfungsauftrag

Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 19. April 2022 der

**VERBUND Green Power Deutschland Photovoltaik GmbH,
Schönefeld**

– nachfolgend auch kurz „VGP-DE-PV“ oder „Gesellschaft“ genannt –

wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 gewählt. Die gesetzlichen Vertreter haben uns aufgrund dieses Beschlusses den Auftrag zur Durchführung einer freiwilligen Abschlussprüfung nach § 317 HGB für das Geschäftsjahr 2022 erteilt.

Wir bestätigen nach § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Bei der Erstellung des Prüfungsberichts haben wir die deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer – IDW PS 450 n.F. (10.2021)) beachtet.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, gelten die unter dem 14./15./18. November 2022 getroffenen Vereinbarungen sowie ergänzend die als Anlage beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der Fassung vom 1. Januar 2017.

Dieser Prüfungsbericht wurde nur zur Dokumentation der durchgeführten Prüfung gegenüber der Gesellschaft und nicht für Zwecke Dritter erstellt, denen gegenüber wir nach der im Regelungsbereich des § 323 HGB geltenden Rechtslage keine Haftung übernehmen.

2 Grundsätzliche Feststellungen

Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Da die gesetzlichen Vertreter unter Inanspruchnahme der Erleichterungen gemäß § 267a Abs. 2 i.V.m. §264 Abs. 1 Satz 4 HGB zulässigerweise keinen Lagebericht aufgestellt haben, können wir als Abschlussprüfer zur Beurteilung der Lage der Gesellschaft durch die gesetzlichen Vertreter, wie sie ansonsten im Lagebericht zum Ausdruck käme, nicht nach § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB Stellung nehmen.

Aus dem Jahresabschluss und den sonstigen geprüften Unterlagen heben wir folgende Aspekte hervor, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind:

- Die VGP-DE beabsichtigt auf Freiflächen PV-Anlagen zu errichten und zu betreiben. Hierzu wurde Ende 2020 ein Kooperationsvertrag zwischen der Gesellschafterin VGP und der Visiolar über die Entwicklung von potenziellen PV-Projektflächen in Brandenburg abgeschlossen. Auf dieser Basis werden von der VGP-DE mit den jeweiligen Grundstückseigentümern und der Visiolar gesonderte Vereinbarungen für die Nutzung der PV-Projektflächen sowie die Errichtung und den Betrieb der einzelnen PV-Anlagen abgeschlossen.
- Im Geschäftsjahr 2022 sind im Rahmen der Projektentwicklung neben weiteren Zugängen in das immaterielle Anlagevermögen (betreffend Grundstückssicherungen) von TEUR 1.114 (Vorjahr: TEUR 5.557) und in das Sachanlagevermögen TEUR 104 (Vorjahr: TEUR 0) erstmals Abschreibungen in Höhe von TEUR¹191 sowie Personalaufwendungen von TEUR 430 (Vorjahr: TEUR 38) und sonstige betriebliche Aufwendungen von TEUR 1.738 (Vorjahr: TEUR 3.016) angefallen. Nach Berücksichtigung der Erträge aus der Veränderung der aktivierten latenten Steuern auf Verlustvorträge von TEUR 584 (Vorjahr: TEUR 122) ergibt sich ein Jahresfehlbetrag (vor Verlustübernahme durch die VGP) von TEUR -1.770 (Vorjahr: TEUR -2.931).
- Bei einer Bilanzsumme von TEUR 13.353 (Vorjahr: TEUR 19.398) und einem Eigenkapital von TEUR 11.633 (Vorjahr: TEUR 11.633) weist die Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 eine Eigenkapitalquote von 87,1 % (Vorjahr: 60,0 %) auf. Die VGP-DE ist außerdem in das Cash-Pooling des VERBUND-Konzerns eingebunden.
- Die gesetzlichen Vertreter rechnen für die Geschäftsjahre bis einschließlich 2025 mit deutlich siebenstelligen Jahresfehlbeträgen, die von der Muttergesellschaft im Rahmen des bestehenden Gewinnabführungsvertrags übernommen werden. Mit der geplanten Inbetriebnahme der ersten PV-Parks im Geschäftsjahr 2025 sollen ab dem Geschäftsjahr 2026 nachhaltige Jahresüberschüsse erzielt werden.

3 Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Wir haben dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2022 der VERBUND Green Power Deutschland Photovoltaik GmbH, Schönefeld, in der Fassung der Anlage 1 den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die VERBUND Green Power Deutschland Photovoltaik GmbH, Schönefeld

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der VERBUND Green Power Deutschland Photovoltaik GmbH, Schönefeld, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

München, den 13. März 2023

Deloitte GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Anton Schreitt
Wirtschaftsprüfer

gez. Alexander Bogenhauser
Wirtschaftsprüfer“

4 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Prüfungsgegenstand

Gegenstand unserer Abschlussprüfung waren

- die Buchführung
- der Jahresabschluss (bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang)

der Gesellschaft.

Die Gesellschaft ist als Kleinstkapitalgesellschaft i.S.v. § 267a Abs. 1 HGB gesetzlich nicht zur Aufstellung eines Lageberichts verpflichtet; auch besteht keine gesellschaftsvertragliche Verpflichtung dazu.

Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft; dies gilt auch für die Angaben, die wir zu diesen Unterlagen erhalten haben. Wir verweisen ergänzend auf den Abschnitt „Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss“ unseres vorstehend wiedergegebenen Bestätigungsvermerks.

Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen. Unsere diesbezügliche Verantwortung wird in den Abschnitten „Grundlage für das Prüfungsurteil“ und „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks beschrieben.

Art und Umfang der Prüfung

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und unter dem 16. Februar 2022 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Vorjahresabschluss; er wurde am 19. April 2022 festgestellt.

Wir haben die Abschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

In Bezug auf die wesentlichen Grundzüge unseres prüferischen Vorgehens verweisen wir auf die Darstellungen im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres vorstehend in Abschnitt 3 wiedergegebenen Bestätigungsvermerks. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, wenden wir unseren risiko- und prozessorientierten Prüfungsansatz an; zu dessen Umsetzung bedienen wir uns unserer Prüfungssoftware Engagement Management System (EMS). Sie unterstützt die Planung, Durchführung und Dokumentation der Abschlussprüfung.

Die Abschlussprüfung erstreckt sich nach § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Die Prüfung wurde von uns in den Monaten Dezember 2022 bis März 2023 durchgeführt.

Die Durchführung unserer Prüfung erfolgte unserem Prüfungsplan entsprechend nicht kontrollorientiert. Daher haben wir unter Berücksichtigung unserer Risikoeinschätzung unsere analytischen Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen von ausgewählten Geschäftsvorfällen und Kontensalden in nicht reduziertem Umfang durchgeführt. Bei Einzelfallprüfungen haben wir Nachweise in bewusster Auswahl bzw. unter Heranziehung von Stichprobenverfahren eingeholt.

Folgende Prüfungsschwerpunkte wurden gesetzt:

- Nachweis und Bewertung der immateriellen Vermögensgegenstände
- Nachweis und Bewertung der aktiven latenten Steuern
- Vollständigkeit der sonstigen Rückstellungen

Zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung der Gesellschaft haben wir uns einen Überblick über die Organisation der Buchführung und ein Verständnis der prüfungsrelevanten Kontrollen verschafft sowie entsprechende Aufbauprüfungen, insbesondere in Bezug auf die implementierten wesentlichen Kontrollmaßnahmen, vorgenommen.

Die Gesellschaft hat ihre gesamte Buchführung auf das Dienstleistungsunternehmen VERBUND Innkraftwerke GmbH, Töging am Inn, ausgelagert. Die Ordnungsmäßigkeit der ausgelagerten Buchführung haben wir im Rahmen einer Systemprüfung bei dem Dienstleistungsunternehmen geprüft.

Im Rahmen der Prüfung der Guthaben bei Kreditinstituten und der Rückstellungen haben wir von allen Kreditinstituten und allen Rechtsanwälten sowie Steuerberatern der Gesellschaft Bestätigungen über Guthaben, Ansprüche und Verpflichtungen der Gesellschaft eingeholt.

Saldenbestätigungen für die am Abschlussstichtag in Saldenlisten erfassten Forderungen und Verbindlichkeiten haben wir nicht eingeholt. In diesem Zusammenhang haben wir uns davon überzeugt, dass deren Nachweis nach Art der Erfassung, Verwaltung und Abwicklung der Forderungen und Verbindlichkeiten auf andere Weise zuverlässig erbracht werden konnte.

Die gesetzlichen Vertreter haben alle gewünschten Aufklärungen und Nachweise erbracht und unter dem 13. März 2023 die berufsübliche Vollständigkeitserklärung in schriftlicher Form abgegeben. Darin wird insbesondere versichert, dass die gesetzlichen Vertreter ihrer Verantwortlichkeit für die Aufstellung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit den handelsrechtlichen Vorschriften nachgekommen sind und dass alle Geschäftsvorfälle entsprechend den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufgezeichnet und im Jahresabschluss entsprechend den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften berücksichtigt sind.

5 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

5.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

5.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung entspricht den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen zu entnehmenden Informationen sind in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß in Buchführung und Jahresabschluss abgebildet.

5.1.2 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2022 ist diesem Bericht als Bestandteil der Anlage 1 beigefügt.

Der Jahresabschluss wurde ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die gesetzlichen Vorschriften zur Gliederung, Bilanzierung und Bewertung sowie zum Anhang wurden in allen wesentlichen Belangen eingehalten.

5.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss insgesamt, d.h. das Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

5.3 Angaben zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Mehrjahresübersicht

		2022	2021	RGJ ¹
Sonstige betriebliche Aufwendungen	TEUR	1.738	3.016	7
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	TEUR	185	0	0
Betriebsergebnis	TEUR	-2.354	-3.053	-7
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	TEUR	+584	+122	0
Jahresergebnis vor Ergebnisabführung	TEUR	-1.770	-2.931	-7
Bilanzsumme	TEUR	13.353	19.398	567
Anlagevermögen	TEUR	6.584	5.557	0
Eigenkapital	TEUR	11.633	11.633	504
Eigenkapitalquote	%	87,1	60,0	88,9

Hinsichtlich der wirtschaftlichen und rechtlichen Grundlagen verweisen wir auf Anlage 2 zu diesem Bericht.

¹ Rumpfgeschäftsjahr vom 9. bis zum 31. Dezember 2020.

6 Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 der VERBUND Green Power Deutschland Photovoltaik GmbH, Schönefeld, erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer – IDW PS 450 n.F. (10.2021)).

Zu dem von uns erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk verweisen wir auf Abschnitt 3 „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“.

München, den 13. März 2023

Deloitte GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

DocuSigned by:

61246E46874D4A6...

(Anton Schreitt)
Wirtschaftsprüfer

DocuSigned by:

A7C4CAB4325146E...

(Alexander Bogenhauser)
Wirtschaftsprüfer

Für Veröffentlichungen oder die Weitergabe des Jahresabschlusses unter Hinweis auf unsere Prüfung sowie für den Fall der Weitergabe unseres Prüfungsberichts und/oder des Bestätigungsvermerks bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme; wir weisen hierzu ausdrücklich auf Nr. 6 der als Anlage beigefügten IDW-AAB hin.

**VERBUND Green Power Deutschland
Photovoltaik GmbH
Schönefeld**

Anlage 1

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022

VERBUND Green Power Deutschland
Photovoltaik GmbH, Schönefeld
Jahresabschluss für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022

- Bilanz
- Gewinn- und Verlustrechnung
- Anhang

Bilanz

AKTIVA		in Tsd. €	in €
	Erläuterung im Anhang	2021	2022
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	(1)	5.556,9	6.486.080,18
II. Sachanlagen		0,0	98.246,36
		5.556,9	6.584.326,54
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	(2)	13.676,9	5.988.086,02
		13.676,9	5.988.086,02
C. Rechnungsabgrenzungsposten	(3)	42,1	74.129,86
D. Aktive Latente Steuern	(4)	122,4	706.318,42
		19.398,3	13.352.860,84
PASSIVA			
	Erläuterung im Anhang	2021	2022
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital	(5)	100,0	100.000,00
II. Kapitalrücklagen	(6)	11.129,0	11.129.000,00
III. Bilanzgewinn	(7)	404,0	403.960,08
		11.633,0	11.632.960,08
B. Rückstellungen	(8)	3.701,0	1.128.861,14
C. Verbindlichkeiten	(9)	4.064,3	591.039,62
		19.398,3	13.352.860,84

Gewinn- und Verlustrechnung

	Erläuterung im Anhang	in Tsd. €	in €
		2021	2022
1. Sonstige betriebliche Erträge	(10)	0,1	4.580,51
2. Betriebsleistung		0,1	4.580,51
3. Personalaufwand	(11)	-37,6	-429.847,72
4. Abschreibungen	(12)	0,0	-190.757,15
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	(13)	-3.015,9	-1.738.178,25
6. Betriebserfolg (Zwischensumme aus Z. 2 bis 5)		-3.053,5	-2.354.202,61
7. Ergebnis vor Steuern		-3.053,5	-2.354.202,61
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	(14)	122,4	583.884,93
9. Erträge aus Verlustübernahme		2.931,0	1.770.317,68
10. Ergebnis nach Steuern = Jahresüberschuss		0,0	0,00
11. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		404,0	403.960,08
12. Bilanzgewinn		404,0	403.960,08

Anhang zum Jahresabschluss

Anhang – Erläuterungen

Allgemeines

Die VERBUND Green Power Deutschland Photovoltaik GmbH mit Sitz in Schönefeld, ist im Handelsregister des Amtsgerichts Cottbus unter der Nummer HRB 15596 eingetragen.

Der Jahresabschluss wurde auf der Grundlage des Handelsgesetzbuches und GmbH-Gesetzes erstellt. Im Interesse einer klaren Darstellung werden in der Bilanz und in der Gewinn- und Verlustrechnung einzelne Posten zusammengefasst. Diese Posten sind im Anhang gesondert erläutert. Der Ausweis der einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurde in Form und Inhalt, soweit zulässig, entsprechend den konzerneinheitlichen Erfordernissen von VERBUND vorgenommen.

Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung, die weder im Berichtszeitraum noch in der Vergleichsperiode einen Betrag aufweisen, werden gemäß § 265 Abs. 8 HGB nicht angeführt. Die Postenbezeichnungen wurden gemäß § 265 Abs. 5 und 7 HGB auf die tatsächlichen Inhalte verkürzt bzw. erweitert, soweit dies zur Aufstellung eines klaren und übersichtlichen Abschlusses zweckmäßig erschien.

Die Gesellschaft weist zum Abschlussstichtag die Größenmerkmale einer Kleinstkapitalgesellschaft gemäß § 267a Abs. 1 HGB auf.

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Rundungshinweis

I. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten bewertet. Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände werden nicht aktiviert. Soweit abnutzbar, werden immaterielle Vermögensgegenstände entsprechend der voraussichtlichen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer planmäßig linear abgeschrieben. Der Posten "Noch nicht verbriefte immaterielle Rechte und geleistete Anzahlungen" betrifft die Grundstückssicherungen für die geplanten Photovoltaikparks. Mit erfolgter Eintragung in das Grundbuch werden diese planmäßig linear über 30 Jahre abgeschrieben.

Anlagevermögen

Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände und liquide Mittel sind zum Nennwert bewertet, soweit nicht im Falle erkennbarer Einzelrisiken ein niedrigerer Wert anzusetzen ist.

Umlaufvermögen

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten enthalten Ausgaben, die Aufwendungen für einen bestimmten Zeitraum nach dem Bilanzstichtag darstellen.

Rechnungsabgrenzungsposten

Die aktiven latenten Steuern resultieren aus steuerlichen Verlustvorträgen, die innerhalb der nächsten fünf Jahre verwertbar sind. Die passiven latenten Steuern entstehen aus den unterschiedlichen Abschreibungsbeträgen in der Steuerbilanz. Die Bewertung erfolgt mit einem durchschnittlichen Steuersatz von 26,33%. Der durchschnittliche Steuersatz umfasst die Körperschaftsteuer, den Solidaritätszuschlag und die Gewerbesteuer.

Latente Steuern

Die im Berichtsjahr gebildeten Rückstellungen berücksichtigen alle ungewissen Verbindlichkeiten sowie zum Abschlussstichtag erkennbaren Risiken aus ungewissen Verbindlichkeiten und sind gemäß § 253 HGB in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags angesetzt. Zum 31. Dezember 2022 waren diese in Gänze kurzfristig.

Rückstellungen

Die Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Verbindlichkeiten

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt. Sie werden zeitraumbezogen nach dem Realisationsprinzip erfasst. Die betrieblichen Aufwendungen werden mit Inanspruchnahme der Leistung beziehungsweise ihrer Verursachung erfasst.

Gewinn- und Verlustrechnung

II. Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung

(1) A. Anlagevermögen

Details siehe gesonderte Aufstellung „Entwicklung des Anlagevermögens“ (Anlage 1 zum Anhang).

Erläuterungen zu Aktiva

B. Umlaufvermögen

(2) I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Details siehe gesonderte Aufstellung „Fristigkeitspiegel“ (Anlage 2 zum Anhang). Gegen verbundene Unternehmen bestehen zum 31.12.2022 sonstige Forderungen in Höhe von 5.771.451,15 € (Vorjahr: 12.838,9 Tsd. €).

	in Tsd. €	in €
Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	2021	2022
Aus Steuern	828,6	136.927,47
Personalverrechnung	9,4	0,00
Sonstige	0,0	79.707,40
	838,0	216.634,87

(3) C. Rechnungsabgrenzungsposten

	in Tsd. €	in €
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	2021	2022
Sonstige	42,1	74.129,86

(4) D. Aktive latente Steuern

Die erstmalige Einstellung von aktiven latenten Steuern aus Verlustvorträgen erfolgte am 31. Dezember 2021 in Höhe von 122.433,49 €. Im Geschäftsjahr 2022 ergaben sich aktive latente Steuern aus den Verlustvorträgen, passive latente Steuern entstanden durch unterschiedliche Abschreibungsbeträge in der Steuerbilanz. Die passive latente Steuer wurde mit der aktiven verrechnet. Der Berechnung wurde ein Steuersatz von 26,33% zugrunde gelegt.

A. Eigenkapital

(5) I. Gezeichnetes Kapital

Das gezeichnete Kapital beläuft sich auf 100.000,00 € (Vorjahr: 100,0 Tsd. €) und ist vollständig einbezahlt.

Erläuterungen zu Passiva

(6) II. Kapitalrücklagen

Die Kapitalrücklagen betragen 11.129.000,00 € (Vorjahr: 11.129,0 Tsd. €) und dienen der Kapitalstärkung für zukünftige Investitionen.

(7) III. Bilanzgewinn

Es besteht seit 2021 ein Gewinnabführungsvertrag mit der Muttergesellschaft. Im Geschäftsjahr hat die VERBUND Green Power GmbH, Wien (Österreich), den Verlust von 1.770.317,68 € übernommen. Der Bilanzgewinn von 403.960,08 € resultiert aus dem Gewinnvortrag des Rumpfgeschäftsjahres vom 9. bis 31. Dezember 2020.

(8) B. Rückstellungen

1. Sonstige Rückstellungen	in Tsd. €	in €
	2021	2022
Rückstellung für ausstehende Rechnungen	3.701,0	1.035.788,95
Sonstige personalbezogene Rückstellungen	0,0	93.072,19
	3.701,0	1.128.861,14

(9) C. Verbindlichkeiten

Details siehe gesonderte Aufstellung „Fristigkeitspiegel“ (Anlage 2 zum Anhang).

Sonstige Verbindlichkeiten	in Tsd. €	in €
	2021	2022
Davon aus Steuern	0,0	17.347,01
Im Rahmen der sozialen Sicherheit	0,0	19.863,81
	0,0	37.210,82

(10) 1. Sonstige betriebliche Erträge

	in Tsd. €	in €
	2021	2022
a) Sonstige Erträge	0,1	4.580,51

(11) 3. Personalaufwand

	in Tsd. €	in €
	2021	2022
a) Gehälter	27,5	393.445,28
b) Soziale Abgaben	10,1	36.402,44
	37,6	429.847,72

Die Gesellschaft beschäftigte im Jahr 2022 zwei Mitarbeiter:innen, zudem einen Geschäftsführer. Im Vorjahr wurden keine Mitarbeiter:innen beschäftigt.

(12) 4. Abschreibungen

	in Tsd. €	in €
	2021	2022
Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		
Planmäßige Abschreibungen	0,0	189.497,66
Sofortabschreibung geringwertiger Vermögensgegenstände gemäß § 13 EStG	0,0	1.259,49
	0,0	190.757,15

Erläuterungen
zur Gewinn- und
Verlustrechnung

(13) 5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	in Tsd. €	in €
	2021	2022
a) Steuern	-0,2	0,00
b) Übrige		
Projektdienstleistungen	2.336,8	966.963,98
Fremdleistungen	458,0	370.998,65
Mieten, Pachten, Leasing, Lizenzen	46,6	123.554,76
Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwendungen	93,9	121.920,35
Übriger Verwaltungsaufwand für Administration	43,6	92.058,75
IT-Support, EDV	14,5	41.605,84
Materialaufwand	0,0	5.339,20
Fahrt- und Reisespesen	0,0	4.469,83
Aufwand für beigestelltes Personal	19,4	0,00
Sonstige	3,3	11.266,89
	3.015,9	1.738.178,25

(14) 8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	in Tsd. €	in €
	2021	2022
Latente Steuern	-122,4	-583.884,93

Der latente Steuertrag resultiert aus der Einstellung aktiver latenter Steuern auf Verlustvorträge, die innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens verwertet werden und der passiven latenten Steuer auf unterschiedliche Abschreibungsbeträge in der Steuerbilanz.

III. Sonstige Angaben

Wesentliche Posten	Gesamt- verpflichtung	in Tsd. €	
		2023	2024-2027
Miet- und Pachtverträge	¹	269,5	914,9
Bestellobligo	1.170,9	211,2	959,7

¹ Die Gesamtverpflichtung ist aufgrund unbestimmter Vertragsdauer betragsmäßig nicht ermittelbar.

Das gesamte Stammkapital der VERBUND Green Power Deutschland Photovoltaik GmbH wird von der VERBUND Green Power GmbH mit Sitz in Wien (Österreich) gehalten. Konsolidierungspflichtiges Mutterunternehmen der Gesellschaft ist die VERBUND AG, Am Hof 6a, 1010 Wien (Österreich), die den Konzernabschluss für den größten und kleinsten Konsolidierungskreis aufstellt. Der Konzernabschluss wird beim Firmenbuch des Handelsgerichts Wien hinterlegt.

Die Geschäftsführung der VERBUND Green Power Deutschland Photovoltaik GmbH, Schönefeld, liegt bei Herrn Thorsten Freise, Kleinmachnow, und Herrn Dietmar Reiner, Wien, Österreich.

Das Gesamthonorar des Abschlussprüfers entfällt am Geschäftsjahr auf Aufwendungen für Abschlussprüfungsleistungen in Höhe von 20,0 Tsd. €.

Aufwendungen außergewöhnlicher Größenordnung im aktuellen Geschäftsjahr sind Projektkosten für die Planung und Evaluierung von Photovoltaikparks in Höhe von 996,8 Tsd. €

Es gab keine Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Abschlussstichtag.

Die Geschäftsführung, am 13. März 2023
VERBUND Green Power Deutschland Photovoltaik GmbH

Dipl.-Ing. Thorsten Freise

Ing. Dietmar Reiner, MBA

**1. Gesamtbetrag
der sonstigen
finanziellen
Verpflichtungen**

**2. Konzern-
zugehörigkeit**

**3. Organe der
Gesellschaft**

**4. Angaben gemäß
§ 285 Nr. 17 HGB**

**5. Angaben gemäß
§ 285 Nr. 31 HGB**

6. Nachtragsbericht

Entwicklung des Anlagevermögens

	Stand 1.1.2022	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Stand 31.12.2022
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	0,00	1.114.355,25	0,00	4.809.104,50	5.923.459,75
2. Noch nicht verbriefte immaterielle Rechte und geleistete Anzahlungen	5.556.914,25	0,00	0,00	-4.809.104,50	747.809,75
	5.556.914,25	1.114.355,25	0,00	0,00	6.671.269,50
II. Sachanlagen					
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	103.814,19	0,00	0,00	103.814,19
	0,00	103.814,19	0,00	0,00	103.814,19
Sachanlagen und Immaterielle Vermögensgegenstände	5.556.914,25	1.218.169,44	0,00	0,00	6.775.083,69
Anlagevermögen	5.556.914,25	1.218.169,44	0,00	0,00	6.775.083,69

							in €
Kumulierte Abschreibungen 1.1.2022	Zugänge aus planmäßigen Abschreibungen	Abgänge	Umbuchungen	Kumulierte Abschreibungen 31.12.2022	Restbuchwert 31.12.2022	Restbuchwert 31.12.2021	
0,00	185.189,32	0,00	0,00	185.189,32	5.738.270,43	0,00	
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	747.809,75	5.556.914,25	
0,00	185.189,32	0,00	0,00	185.189,32	6.486.080,18	5.556.914,25	
0,00	5.567,83	0,00	0,00	5.567,83	98.246,36	0,00	
0,00	5.567,83	0,00	0,00	5.567,83	98.246,36	0,00	
0,00	190.757,15	0,00	0,00	190.757,15	6.584.326,54	5.556.914,25	
0,00	190.757,15	0,00	0,00	190.757,15	6.584.326,54	5.556.914,25	

Fristigkeitspiegel 2022

	in €			
	bis zu 1 Jahr	mehr als 1 Jahr	Restlaufzeit zum 31.12.2022 mehr als 5 Jahre	Summe
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	5.771.451,15	0,00	0,00	5.771.451,15
2. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	140.989,47	75.645,40	0,00	216.634,87
	5.912.440,62	75.645,40	0,00	5.988.086,02
Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	553.828,80	0,00	0,00	553.828,80
2. Sonstige Verbindlichkeiten	37.210,82	0,00	0,00	37.210,82
	591.039,62	0,00	0,00	591.039,62

Fristigkeitspiegel 2021

	in Tsd. €			
	bis zu 1 Jahr	mehr als 1 Jahr	Restlaufzeit zum 31.12.2021 mehr als 5 Jahre	Summe
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	12.838,9	0,0	0,0	12.838,9
2. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	838,0	0,0	0,0	838,0
	13.676,9	0,0	0,0	13.676,9
Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.064,3	0,0	0,0	4.064,3
2. Sonstige Verbindlichkeiten	0,0	0,0	0,0	0,0
	4.064,3	0,0	0,0	4.064,3

Wirtschaftliche und rechtliche Grundlagen

Wirtschaftliche Grundlagen

Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft ist der Erwerb, die Errichtung und der zukünftige Betrieb von Photovoltaik-Anlagen. Die Inbetriebnahme der ersten projektierten PV-Parks ist für das Geschäftsjahr 2025 geplant.

Rechtliche Grundlagen

Firma:	VERBUND Green Power Deutschland Photovoltaik GmbH
Sitz:	Schönefeld, Landkreis Dahme-Spreewald
Handelsregister:	Amtsgericht Cottbus, HRB 15596 (letzte Eintragung vom 7.°Juli 2022)
Geschäftsjahr:	Kalenderjahr
Gesellschaftsvertrag:	Gültig in der Fassung vom 12. März 2014, zuletzt geändert durch den Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 1. Juli 2021.
Gegenstand des Unternehmens:	Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, die Errichtung, der Betrieb und die Wartung von Energieerzeugungsanlagen, insbesondere im Bereich Windkraft und Photovoltaik. Des Weiteren fokussiert sich die Gesellschaft auf den Erwerb, die Errichtung, den Betrieb und die Wartung von Anlagen zur Speicherung oder Umwandlung von elektrischer Energie. Ferner gehört der Handel mit Energie sowie Energieträgern jeglicher Art zur Geschäftstätigkeit. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen sowie Interessensgemeinschaften eingehen.
Stammkapital:	Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR°100.000,00 und ist voll einbezahlt.
Gesellschafter:	VERBUND Green Power GmbH, Wien (100,00 %)
Geschäftsführung und Vertretung:	Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

Geschäftsführer im Geschäftsjahr waren:

Herr Ing. Dietmar Reiner, Wien/Österreich

Herr Thorsten Freise, Diplom-Ingenieur, Kleinmachnow/Deutschland

Gesellschafterbeschluss:

In der Gesellschafterversammlung vom 19. April 2022 wurde der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2021 nach Ergebnisabführung an die VERBUND Green Power GmbH festgestellt. Außerdem wurde der Geschäftsführung die Entlastung erteilt und die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss 2022 gewählt.

Wichtige Verträge

Nutzungsverträge

Im Rahmen des Kooperationsvertrages über die Entwicklung von Photovoltaikprojekten in Deutschland vom 30. November/16. Dezember 2020 zwischen der VGP und der Visiolar, fungiert die VGP-DE zur Umsetzung der in Deutschland durch die VGP verfolgten PV-Aktivitäten. Hierzu werden für die einzelnen bestehenden PV-Projekte eigene Nutzungsverträge für die Errichtung und den Betrieb von Solarinstallationen zwischen den Grundstückseigentümern, der Visiolar, Schönefeld (vormals: Potsdam), und der VGP-DE geschlossen. Die Laufzeit beginnt mit beidseitiger Unterzeichnung für 30 Jahre, die sich einmalig um weitere 20 Jahre verlängert, sofern nicht mit einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf der Vertragslaufzeit die Kündigung erfolgt.

Cash-Management-Vertrag

Die VGP-DE wurde mit Vertrag vom 5./8./11./12. März 2021 mit der VFS in das Cash-Pooling des VERBUND-Konzerns einbezogen. Der Vertrag wurde zum 1. April 2021 wirksam und läuft auf unbestimmte Dauer. Die VFS führt im Namen und für Rechnung der VGP-DE deren täglichen Zahlungsverkehr über ihre eigenen Bankgirokonten durch. Für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs erhält die VFS von der VEB-DE eine Wertgebühr in Höhe von 0,03 % p.a. des pro Kalendermonat abgewickelten Zahlungsverkehrsvolumens.

Gewinnabführungsvertrag

Am 9. Dezember 2021 wurde ein Gewinnabführungsvertrag zwischen der VGP als Gesellschafterin und der VGP-DE abgeschlossen. Die Eintragung in das Handelsregister erfolgte am 28. Dezember 2021.

Steuerliche Verhältnisse

Die Gesellschaft ist unter der Steuernummer 049/121/06824 beim Finanzamt Königs Wusterhausen erfasst.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.